



Sitzung vom 29. Oktober 2024

BESCHLUSS NR. 464 / H1.40.20

Heime Uster Taxen und Taxordnung 2025 Genehmigung

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung – in Kraft seit dem 1. Januar 2011 – regelt die Finanzierung der Pflegekosten im stationären Bereich durch die verschiedenen Kostenträger. Es verlangt, dass die Kosten und Einnahmen in die Bereiche «Hotellerie», «Betreuung», «Pflege» sowie «Akut- und Übergangspflege» unterteilt werden. Die Taxen für «Hotellerie» und «Betreuung» dürfen laut kantonalem Pflegegesetz höchstens kostendeckend sein (§12 Abs. 2).

Die Taxen und die Taxordnung Heime Uster wurden letztmals per 1. Januar 2024 mit Stadtratsbeschluss vom 21. November 2023 angepasst.

Pflegekosten 2025

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlicht jährlich die Normkosten der Pflege in Heimen. Die Beträge entsprechen dem Benchmark, das heisst dem Median der Pflegekosten der Zürcher Heime (50. Perzentil). Die Angaben für 2025 wurden von der Gesundheitsdirektion am 29. August 2024 veröffentlicht. Die Erhöhung der Normkosten gegenüber dem Vorjahr beträgt 1.4 %.

Die Normkosten legen den Betrag fest, den die Bewohnenden, Krankenkassen und Gemeinden je nach Pflegestufe den Heimen vergüten müssen, sofern diese die entsprechenden Kosten geltend machen können.

Die Heime Uster benötigen die Vergütung der Pflegeleistungen in der Höhe der Normkosten, um die Qualität der Leistungen sicherstellen und ihre Pflegeangebote weiter entwickeln zu können.

Weitere inhaltliche Veränderungen

Es gibt keine weiteren Anpassungen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die vorliegende «Taxen und Taxordnung Heime Uster 2025» wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Die Abteilung Gesundheit wird mit der amtlichen Publikation und dem Vollzug beauftragt.



4. Mitteilung als Protokollauszug an

- Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr
- Abteilungsleiter Gesundheit, Hugo Bossi
- Abteilung Gesundheit, Heime Uster, Gesamtleiter Patrick Döbelin
- Abteilung Gesundheit, Heime Uster, LG Supportdienste, Stefan Tobler
- Abteilung Gesundheit, Heime Uster, Controlling & QM, André Kuster
- Stadtkanzlei (zur Nachführung der Gesetzessammlung)
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Soziales

öffentlich